

Satzung der Bodensee-Stiftung



Radolfzell, 31. Mai 2005

Präambel

- Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH),
 - der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e.V.,
 - der Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V.,
 - der Naturschutzbund Vorarlberg (ÖNB),
 - Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz, vertreten durch ihre Sektionen
 - Pro Natura Thurgau
 - Pro Natura St. Gallen-Appenzell
 - und der World Wide Fund for Nature (WWF), vertreten durch seine Sektionen
 - Bodensee/Thurgau
 - Schaffhausen
 - St. Gallen
 - Appenzell
- nachstehend Stifter genannt -

fördern die Entwicklung einer ökologischen Modellregion Bodensee durch die Bodensee-Stiftung.

Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 60.000 DM (30.677,51 Euro).

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen "Bodensee-Stiftung" - Untertitel "Internationale Stiftung für Natur und Kultur". Sie ist eine selbständige rechtsfähige Stiftung nach deutschem Recht mit Sitz in Stuttgart. Ort der Stiftungsverwaltung ist Radolfzell.
2. Sitz und Verwaltungsort der Stiftung können nur aus wichtigem Grund mit einer Dreiviertel-Mehrheit aller (und nicht nur der anwesenden) Organmitglieder (Präsidium, Beirat) verlegt werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Aktivitäten zur Erhaltung und Entwicklung von Natur, Landschaft und natürlichen Ressourcen - insbesondere durch die Förderung nachhaltiger Wirtschaftsformen - vornehmlich, aber nicht ausschließlich in der internationalen Bodenseeregion.

Aktivitäten, die insbesondere auf einem der folgenden Gebiete zu diesem Zweck beitragen, können gefördert werden:

- Natur-, Arten- und Biotopschutz
- Tierschutz
- Umweltschutz, hierbei erfolgt auch Mitwirkung bei der Landschaftsplanung und -pflege, der Raum- und Verkehrsplanung sowie der Landschafts-, Stadt- und Dorfentwicklung unter vorgenannten Blickwinkeln
- Volksbildung auf dem Gebiet des Umweltschutzes
- Jugendarbeit

- Kultur
 - Stadt- und Dorfentwicklung, Denkmalpflege
 - Forschung und Wissenschaft
2. Der Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch finanzielle und ideelle Förderung, grenzübergreifende Koordination sowie durch internationale Öffentlichkeitsarbeit. Zur unmittelbaren Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke kann sich die Stiftung Außenstehender Dritter als Hilfspersonen bedienen; der Stiftung stehen der Hilfsperson gegenüber Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte nach Maßgabe hierüber getroffener schriftlicher Vereinbarungen zu. In der Regel soll die Stiftung Beiratsverbände an der Durchführung von Projekten beteiligen.

Die Stiftung kann die Verwaltung anderer gemeinnütziger rechtsfähiger oder nicht rechtsfähiger Stiftungen übernehmen, sofern der Zweck dieser Stiftungen sich mit dem Zweck der Bodensee-Stiftung vereinbaren lässt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Vermögens sowie aus dazu bestimmten Zuwendungen der Stifter durch Entgegennahme von Spenden und anderen Zuflüssen. Dritte können das Stiftungsvermögen (durch Zustiftung) erhöhen.
2. Mit Zustimmung der Stiferverbände können Teile des Stiftungsvermögens bis zu einer Grenze von 30.000 DM (15.338,76 Euro) zur Verwirklichung des Stiftungszweckes verwendet werden, sofern dadurch der dauerhafte Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird.
3. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 Abgabenordnung.
4. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter erhalten – mit Ausnahme der zur Durchführung von Projekten im Sinne des § 2 genannten Beträge – keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind das Präsidium (Vorstand) und der Umweltrat Bodensee (Beirat).
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig und haben lediglich Anspruch auf angemessenen Ersatz der ihnen im Rahmen der Tätigkeit für die Stiftung entstehenden Kosten.

§ 5 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus je einem Vertreter der Stifter und etwaiger zustiftender weiterer Verbände. Die Höhe der Zustiftung wird zum Zeitpunkt des entsprechenden Antrages geregelt. Sie ist nur im Einverständnis aller Stifter zulässig.
2. Der Vorstand (die Mitgliederversammlung) der einzelnen Stiferverbände benennt dafür den Verbandsvertreter. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine weitere Amtszeit ist zulässig. Löst sich der Verband auf, so endet auch die Tätigkeit seines Vertreters im Präsidium.
3. Der Verband kann seinen Vertreter aus wichtigem Grund abberufen.
Ein Verbandsvertreter kann mit der Mehrheit der Stimmen von Präsidium und Umweltrat Bodensee abberufen werden, wenn
 - a) mit ihm eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist;
 - b) der ihn entsendende Verband nicht mehr wesentlich auch Ziele der Stiftung verfolgt oder
 - c) sich der Verbandsvertreter selbst stiftungsschädigend verhält.
 Der betroffene Verband benennt mit Ausnahme zu 3b sofort einen Nachfolger für eine neue Amtsperiode.
4. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und seinen Stellvertreter, beide sind alleinvertretungsberechtigt. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten des Präsidiums

1. Die Präsidiumsmitglieder handeln grundsätzlich gemeinschaftlich.
2. Das Präsidium verwaltet die Stiftung und führt den Willen der Stifter aus. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung. Sie wird durch den Präsidenten wahrgenommen und bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter;
 - b) die Vermögensverwaltung;
 - c) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und Rechenschaftslegung;
 - d) die Beschlussfassung über die Vergabe der Mittel;
 - e) Satzungsänderungen im Sinne des Stiftungszwecks als Anpassung an geänderte Verhältnisse nach Rücksprache mit den Stifterverbänden und dem Umweltrat Bodensee;
 - f) Festlegung der fachlichen und umweltpolitischen Prioritäten;
 - g) Einstellung von Geschäftsführern.
3. Das Präsidium kann Aufgaben an die Geschäftsführung delegieren.
4. Satzungsänderungen bedürfen der Anwesenheit von mindestens vier Präsidiumsmitgliedern. Eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln ist erforderlich. Die Aufnahme neuer Stifter bedarf der Zustimmung aller Präsidiumsmitglieder.
5. Das Präsidium kommt jährlich zu mindestens zwei Sitzungen zusammen. Weitere Sitzungen muss der Präsident einberufen, wenn ein schriftlicher Antrag mindestens zweier Präsidiumsmitglieder dies verlangt. Einladungen zu den Sitzungen erfolgen immer mit einer Tagesordnung, schriftlich und in einer Frist von zwei Wochen.

§ 7 Beirat (Umweltrat Bodensee)

1. Der Beirat trägt die Bezeichnung Umweltrat Bodensee und wird von Mitgliedern von Natur- und Umweltschutzverbänden am Bodensee gebildet. Sie werden auf die Dauer von vier Jahren von den unten genannten Verbänden benannt. Wiederholte Berufung ist zulässig.

In den Beirat entsenden die folgenden Natur- und Umweltschutzverbände je einen Vertreter für die Dauer von vier Jahren:

- Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Bodensee
- Bund Naturschutz in Bayern (BN)
- Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH)
- Naturschutzbund Vorarlberg (ÖNB)
- Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Bodensee (OAB)
- Pro Natura Thurgau
- Pro Natura St. Gallen-Appenzell
- Rheinaubund, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Natur und Heimat
- Stiftung Europäisches Naturerbe (EURONATUR)
- Thurgauer Vogelschutz (TVS)
- Verein für Umweltberatung (VfU), Überlingen
- World Wide Fund for Nature (WWF), Sektion Bodensee/Thurgau
- World Wide Fund for Nature (WWF), Sektion Schaffhausen
- World Wide Fund for Nature (WWF), Sektion St. Gallen
- World Wide Fund for Nature (WWF), Sektion Appenzell

Je 2 Vertreter entsenden

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e.V.

und

- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V.
2. Über die Aufnahme weiterer regional tätiger Natur- und Umweltschutzverbände entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit.
 3. Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtszeit aus, so entsendet der jeweilige Verband einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.
 4. Das Präsidium beruft den Beirat mindestens einmal im Jahr ein, und ein Mitglied des Präsidiums leitet dessen Sitzungen.
 5. Die einzelnen Verbände benennen zusätzlich einen Vertreter für jedes in den Beirat entsandte Mitglied. Dieser Vertreter hat ebenfalls Stimmrecht und kann bei Anwesenheit des eigentlichen Beiratsmitgliedes als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.
 6. Für Abberufungen von Beiratsmitgliedern gilt § 5 Abs. 3 sinngemäß. Der einzelne Verband kann die Beiratszugehörigkeit jederzeit aufgeben.
 7. Ein Beiratsmitglied kann nicht gleichzeitig dem Präsidium angehören. Die Mitglieder des Präsidiums haben im Beirat kein Stimmrecht.

§ 8 Rechte und Pflichten des Beirats

1. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Beirat
 - berät das Präsidium in den fachlichen, die Stiftung betreffenden Angelegenheiten
 - erarbeitet Positionen zu natur- und umweltrelevanten Fragestellungen zur Veröffentlichung durch die Stiftung
 - unterstützt die Koordinierungsaufgaben der Stiftung durch die Sammlung und Bereitstellung von Informationen
 - wirkt bei Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen der Stiftung mit.

§ 9 Beschlussfassung

Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im Beirat gilt der Antrag als abgelehnt.

Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit, mindestens aber mit drei Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt (Dirimierungsrecht).

Unberührt bleibt die Sonderregelung § 5 Abs. 1 letzter Satz und § 6, Ziffer 4.

§ 10 Auflösung

Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder angesichts geänderter Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so ist die Stiftung aufzulösen. Das Stiftungsvermögen fällt zu gleichen Teilen an die Stifter zurück. Wurde ein Stiftungsverband inzwischen aufgelöst, so ist sein Anteil gleichmäßig unter den übrigen Stiftern aufzuteilen. Die im Ausland ansässigen Stifter erhalten jedoch nicht mehr als das bei Errichtung der Stiftung eingebrachte Vermögen zurück. Die verbleibenden inländischen Körperschaften haben das Stiftungsvermögen, welches das bei der Errichtung eingebrachte Kapital übersteigt, ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.